

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

(per E-Mail)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3893

A17, A11, A18

Umweltdezernent

Herr Schwarz

Zimmer: A 9.20

Telefon: 02241 - 13-3018, 13-2905

Telefax: 02241 - 13-3111

E-Mail: christoph.schwarz@
rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

I.1, 04.04.2016

Mein Zeichen

Datum

23.05.2016

Gesetz zum Schutz der Natur in NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.05.2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger für die o.g. öffentliche Anhörung und leite Ihnen nachfolgend meine schriftliche Stellungnahme zu.

Da ich als Vertreter einer unteren Landschaftsbehörde geladen bin, beschränke ich mich auf Punkte, die den unmittelbaren Vollzug des Gesetzes betreffen. Die Paragraphen-Angabe bezieht sich im Folgenden immer auf den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die Neufassung des Landesgesetzes in Folge des neuen Bundesnaturschutzgesetzes 2009 wird begrüßt. Durch die in Teilen für den Vollzug problematische Föderalismusreform war eine Gesetzes-Gemengelage entstanden, die die Anwendung unnötig erschwert hat. Es wird ebenfalls begrüßt, dass durch die bisherige Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände der Gesetzentwurf inhaltlich so modifiziert werden konnte, dass insgesamt deutliche Verbesserungen gegenüber der ersten Entwurfsfassung und auch zur Bereinigung der Gemengelage erzielt worden sind. Hinzuweisen bleibt auf folgende Einzelregelungen:



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-

Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

§ 4 Abs. 1 und 2, Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Es ist unbestritten, dass die genannten Präzisierungen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ihre fachliche Berechtigung haben. Das Umwandlungsverbot von Grünland und der Schutz von Landschaftselementen sind im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises in den Verboten für Naturschutzgebiete und teilweise auch für Landschaftsschutzgebiete bereits verankert. Den schon heute erforderlichen Ausnahmeanträgen auf Umwandlung von Grünland außerhalb dieser Kulisse wird in der Regel – soweit keine anderen Beeinträchtigungen zu erkennen sind – entsprochen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass in der Regel keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, um alle fachlichen und rechtlichen Anforderungen bei der Bewertung dieser Anträge z.B. beim Artenschutz zu erfüllen. Das gilt erst recht, wenn es um Fragen der Überwachung und Ahndung in Bezug auf den Grünlandschutz geht.

§ 31 Abs. 4, Verwendung von Ersatzgeld

Durch die geplante Vorschrift soll offenbar der Zweck verfolgt werden, Ersatzgeld schneller als bisher in Maßnahmen umzusetzen. Es handelt sich aber um ein recht kompliziertes und aufwendiges Konstrukt. Ich plädiere für eine weitgehend flexible Handhabung, denn es dürfte vollkommen ausreichen, wenn die untere Behörde jährlich über die Verwendung und das Aufkommen des Ersatzgeldes an die Bezirksregierung berichtet und dieser Bericht dann auch Gegenstand der Information des Beirates ist. Die Bezirksregierung kann bei Bedarf dann immer noch eingreifen, falls ihr die Verwendung zu zögerlich erscheint. Die Verwendung lässt sich nur selten innerhalb starrer Fristen abwickeln, denn geeignete Projekte finden sich oft nur anlassbezogen oder nach langer Vorbereitung.

§ 34, Verzeichnisse

In Abs. 1 ist das Kompensationsflächenverzeichnis angesprochen, das bereits nach heutiger Rechtslage eingerichtet ist. Es soll im Zusammenhang mit Natura2000 nun durch drei Aspekte ergänzt werden, nämlich durch die sog. Kohärenzsicherung (kommt in der Praxis nur sehr selten vor und hat deshalb nur wenig praktische Relevanz), die vorgezogenen Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, sehr aufwendig nachzuhalten und für ein Verzeichnis aufzubereiten), und schließlich die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (ebenfalls sehr schwierig, da oft räumlich gar nicht fixierbar). Es wird daher empfohlen, diese inhaltlichen Fragen noch einmal vertiefter zu untersuchen und eine einheitliche Lösung auf Landesebene – ggf. in Ergänzung der beim Landesamt für Naturschutz LANUV bereits bestehenden Datenbank für FFH-Gebiete – anzustreben, die die unteren Behörden nicht zusätzlich belastet.

Das Führen aufwendiger Verzeichnisse bei den unteren Behörden wird noch dadurch erschwert, dass diese sehr häufig nicht Genehmigungsbehörden sind. Die Erfahrungen mit dem Kompensationsverzeichnis haben gezeigt, dass die Rückläufe der anderen Behörden an die untere Landschaftsbehörde zum Führen des Verzeichnisses sehr schleppend und unbefriedigend verlaufen. Damit bleibt das Verzeichnis unvollständig, und eine Ausdehnung der Inhalte ohne eine Verbesserung der Organisation der Eingabe (z.B. durch unmittelbare Eingabe durch die Genehmigungsbehörden) würde diese Situation nur verschärfen.

§ 35, Biotopverbund

Es ist aus Gründen des Vollzugs anzuraten, unmittelbare Schutzwirkungen auf die Kategorien zu beschränken, die ansonsten im Gesetz vorgesehen sind (Landschaftsschutz, Naturschutz, gesetzlicher Biotopschutz usw.). Die fachliche Frage eines passenden Biotopverbundes sollte nicht damit einhergehen, weitere Schutzkategorien schaffen zu wollen, wie das Wort „festsetzen“ impliziert. Es kommt sonst zu Überschneidungen und Unklarheiten über die Wirkungen von Darstellungen und Festsetzungen, die zu Lasten der Schutzwirkung gehen können. Eine Biotopverbunds-Kategorie hat dann ihren Zweck, wenn sie fachliche Qualitäten hat, die z.B. für weitere Planungen wertvolle Hinweise liefern kann.

§ 66, Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

In Abs. 1 Nr. 10 ist die Mitwirkung an wesentlichen Ausnahmen insbesondere in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten vorgesehen. Von dieser Vorschrift rate ich aus zwei Gründen ab: Zum einen ist in der praktischen Arbeit die Anwendung evtl. Ausnahmeregelungen gerade auf Fälle beschränkt, bei denen die Abweichung von den Verboten unproblematisch erscheint, d.h. keine Auswirkungen auf den Schutzzweck hat. Zum anderen würde eine gesetzliche Regelung der Mitwirkung zu einer Zunahme von Verfahren und zu einer Verzögerung führen, die gerade in unproblematischen Fällen Personal und Zeit bindet (auch im Zusammenhang mit der 4-Wochen-Beteiligungsfrist in § 67 Abs. 4, die nicht verkürzt werden kann). Das kann nicht im Sinne der Naturschutzverwaltung sein.

§ 74, Vorkaufsrecht

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schwelle von 1 ha, ab der das Vorkaufsrecht greifen soll, in der Praxis nur zu einer sehr seltenen Anwendung führen wird. Fast alle Grundstücksgeschäfte in Naturschutzgebieten betreffen Grundstücke, die kleiner als 1 ha sind, zumindest ist das nach den hiesigen Erfahrungen so. Von daher wird angeregt, die Größenbegrenzung noch einmal zu überdenken. Es wäre auch denkbar, das Vorkaufsrecht unterhalb der Schwelle von 1 ha in Naturschutzgebieten unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen.

§ 75, Befreiungen und Ausnahmen

In Abs. 1 Satz 5 ist ein Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirates bei wesentlichen Ausnahmen in Naturschutzgebieten vorgesehen. Dies ist aus denselben Gründen, wie sie auch bei der Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen (§ 66) genannt sind, problematisch und sollte überdacht werden. Bei den Naturschutzbeiräten kommt hinzu, dass es schon heute Schwierigkeiten bereitet, die Tagesordnungspunkte in den bisher im Rhein-Sieg-Kreis vorgesehenen 5 Sitzungen im Jahr abzuarbeiten. Kommen weitere Beteiligungsfälle hinzu, führt dies entweder zu weiteren Sitzungsterminen oder zu weiteren Eilentscheidungen des/der Vorsitzenden, was beides auch nicht unbedingt im Sinne der Beiratsmitglieder sein dürfte und erst recht nicht im Sinne einer effektiven Verwaltungsarbeit ist. Schon heute kann sich der Beirat bei Bedarf über ergangene Ausnahmegenehmigungen seit der letzten Sitzung informie-

ren lassen; das sollte bei den ansonsten unproblematischen Ausnahmen ausreichend sein.

Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass ein Widerspruch des Beirates nach geplanter Rechtslage durch zwei Instanzen zurückgewiesen werden müsste (Vertretungskörperschaft des Kreises und höhere Naturschutzbehörde), eine weitere Verzögerung und Mehraufwand, der bei Beibehaltung der geltenden Regelung vermeidbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schwarz